

Doppelte Mitgliedschaft in der Kirche

Dr. Menno Aden, Essen

I. Mitgliedschaft in der unsichtbaren geistlichen Kirche

Die Mitgliedschaft in der (unsichtbaren) Kirche Jesu Christi wird seit den Anfängen der Kirchengeschichte durch das Sakrament der Taufe vermittelt. Als unsichtbare Kirche wird seit jeher die Gemeinschaft im Heiligen Geist verstanden, also die Gemeinschaft der zum Gottesreich Befähigten. Der altkirchliche Satz *extra ecclesiam no est salus - außer der Kirche ist kein Heil*, ist weder in der katholischen, noch in den evangelischen Landeskirchen förmlich aufgegeben worden.¹

Gründe der Hl. Schrift und das evangelische Gnadenverständnis führten dazu, daß nach der Reformation neben dem Abendmahl nur die Taufe als Sakrament erhalten blieb. Die Taufe ist also wie in der katholischen Kirche auch im evangelischen Bereich die zentrale mitgliedschaftliche Tatsache des Kirchenangehörigen. Aus der Taufe erwachsen geistliche Rechte und Pflichten des Christen und korrespondierende Pflichten der Kirche (Sakramentsverwaltung). Aus dem Begriff der Taufe lässt sich herleiten, dass keine interreligiöse Doppelmitgliedschaft, z.B. jüdisch / christliche evangelisch, denkbar sei, wohl aber eine interkonfessionelle christliche, z.B. katholisch/evangelische, jedenfalls aus evangelischer Sicht.

II. Mitgliedschaft in der weltlichen sichtbaren Kirche

In der katholischen Kirche kommt es, wenn auch heute selten, immer noch vor, dass eine Person aus der Kirche förmlich ausgeschlossen wird (Exkommunikation). Der Verfasser weiß von dem Fall eines ehemaligen Kaplans (jetzt Medizinprofessor), welcher ohne weiteres exkommuniziert wurde, nachdem er eine von seinem Bischof für untunlich erklärte Dissertation einer nicht theologischen Fakultät mit Erfolg eingereicht und daraufhin promoviert hatte.² Im Allgemeinen gilt aber für die deutsche katholische Kirche dasselbe wie für die evangelischen Kirchen in Deutschland.

Die Mitgliedschaft in der weltlich sichtbaren, der verfassten, Kirche zwar nicht theoretisch, aber praktisch unverlierbar; mit einer Ausnahme: Nichtzahlung der Kirchensteuern.³ Diese Mitgliedschaft gründet ebenfalls auf der Taufe.

¹ Die Bekenntnisgrundlagen der Evangelischen Kirche im Rheinland verweisen weiterhin auf ein altkirchliches Formular, in welchem dieser Grundsatz in völliger Bestimmtheit ausgesagt wird.

² Die bischöflich nicht genehmigte Eheschließung eines Priesters kann zur Exkommunikation führen, hat heute aber regelmäßig nur das Ende des Priesteramtes zur Folge. nicht das Ende der Kirchenzugehörigkeit.

³ Der allenfalls zu erwähnende „Fall Lüdemann“ führte nur zum Entzug der Prüfungs- und damit faktisch der Lehrerlaubnis, nicht aber zur Ausstoßung aus der Kirche. Das aber hätte wohl geschehen müssen, wenn sich eine prominente Person in prominenter Weise gegen den einzigen, noch einigermaßen hochgehaltenen Glaubenssatz der evangelischen Kirche (leibhaftige Auferstehung Jesu) stellt

Körperschaftsrechtlich ist die Taufe neben anderen je nach landeskirchlicher Gesetzgebung vorgesehenen Aufnahmevoraussetzungen die wichtigste und schlechthin zwingende. Aus der Mitgliedschaft in der verfassten Kirche erwachsen dem Mitglied körperschaftliche Pflichten, als deren einzige die Pflicht zur Beitragszahlung (Kirchensteuer) praktisch bewusst wird.

Es ist seit Jahrzehnten nicht mehr vorgekommen, dass eine Person aus der ev. Kirche ausgeschlossen wurde, weil sie andere als ihre Zahlungspflichten verletzt hätte. Apostasie, die öffentlich Lossagung vom Glauben, die beharrliche Missachtung kirchlicher Gebote, spottende Weigerung, am Gottesdienst teilzunehmen, wiederholter öffentlich verteidigter Bruch der Ehe, ja selbst schwere Verbrechen wie Mord und Kindesschändung führen, auch wenn der Täter trotz Ermahnung jedes Zeichen der Reue vermissen läßt oder sogar öffentlich verweigert, offenbar niemals zum Ausschluß aus der Kirche. Anscheinend ist niemals auch nur erwogen worden, dem unbussfertigen Verbrecher, der auch in der Strafanstalt den Glauben, auf welchen er getauft wurde, verhöhnt und verachtet, aus der Kirche auszuschließen.

Aber auch umgekehrt gilt. Ein frommer Lebenswandel, die geduldige Aufzucht mehrerer Kinder im christlichen Glauben, regelmäßige Teilnahme am Gottesdienst - all das ist nicht geeignet, dem Betreffenden die Mitgliedschaft in der Kirche zu erhalten, wenn er seiner Pflicht, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen, nicht nachkommt.⁴ Diese Lässigkeit in der Einforderung anderer Mitgliedschaftspflichten als der Zahlungspflicht, und umgekehrt die rigorose Sanktion bei Weigerung, den Beitrag zu zahlen, vermindert die ohnehin schwindende Glaubwürdigkeit der Kirche als Institution.

III. Ende der Mitgliedschaft in beiden Kirchen infolge Zahlungsverweigerung

Es gibt es praktisch nur einen Grund, der deutschen Kirchsteuer zu entgehen: Kirchenaustritt. Der Kirchenaustritt bedeutet aber nicht nur die Beendigung der körperschaftlichen Mitgliedschaft in der sichtbaren, sondern auch den Austritt aus der unsichtbaren Kirche, der Heilsgemeinschaft der zum Gottesreich Berufenen oder Befähigten. Das kommt auf die folgende Aussage hinaus: Nur die Nichtzahlung der Kirchensteuer (mit oder ohne innere Abwendung von der Kirche) ist der Grund, zusammen mit der weltlichen Mitgliedschaft, auch die Teilhabe am Gottesreich in seiner evangelischen Zusageform zu verlieren. Keine denkbare Sünde hat diese Folge.⁵ Die Frage, ob Gott den Ausgetretenen nicht doch noch in Gnaden aufnehmen wird, ist rein theologisch und ist hier nicht zu erörtern; jedenfalls fällt der Ausgetretene aus dem geistlichen Betreuungsbereich der Kirche/ Gemeinde hinaus. Das wird am sichtbarsten, wenn die Kirche dem Ausgetretenen das christliche Begräbnis verweigert oder ihm verbietet, Taufpate zu sein. Ebenso kann hier nicht erörtert werden, ob Gott einen Menschen, der zwar stetig Kirchensteuern gezahlt hat,

⁴ Die Kirchensteuergesetze des Landeskirche sehen allerdings gewisse Sozialklauseln vor, welche, da die Kirchensteuer als Zuschlag zu Einkommens-/ Lohnsteuer erhoben wird, freilich meist nicht praktisch werden, wenn das Kirchenmitglied mangels Einkommens keine Steuern zahlt.

⁵ Die Frage, ob Gott den Ausgetretenen nicht doch noch in Gnaden aufnehmen wird, ist rein theologisch und ist hier nicht zu erörtern.

nicht doch im Jüngsten Gericht verwerfen wird, eil der die Ehe gebrochen hat usw. Die Kirche jedenfalls sieht aber darin keinen Hinderungsgrund für die Annahme des Amtes eines Taufpaten, wenn er nur brav die Kirchensteuern zahlt.

Angesichts der konstitutiven Bedeutung der Taufe für die Mitgliedschaft, ist diese Folge theologisch schlechterdings nicht haltbar. Die Rechte aus der Taufe können nur durch Lossagung vom Glauben verloren gehen. Es wäre allenfalls nach einer spätestens seit der Reformation überwundenen katholischen Sicht zu vertreten, dass die beharrliche Weigerung, ein gutes Werk zu tun, also durch materielle Zuwendungen die Kirche zu ermöglichen, zum Verlust des Gnadenstandes führen kann.⁶ Insbesondere für die evangelische Lehre gilt aber, dass die Verrichtung oder Unterlassung eines „guten Werkes“ (hier = Kirchensteuer zu zahlen bzw. zu verweigern) überhaupt keine Auswirkungen auf den Status des Christen haben kann. Es ergibt sich aus der Verknüpfung von Kirchensteuerpflicht und Mitgliedschaft in der unsichtbaren Kirche die Alternative: Entweder ist die Gnade ist auch außerhalb der Kirche erfahrbar - damit gibt sie sich aber institutionell auf; oder die von der evangelischen Kirche gepredigte Gnade bedarf eben doch eines guten Werkes in Form von Geld , damit gäbe sie sich theologisch auf.

IV. Geistliche Auszehrung der evangelischen Kirche

Es ist hier nicht auszuführen, ob und gegebenenfalls welche Glaubensaussagen in der evangelischen Kirche überhaupt noch mit Verbindlichkeit getroffen werden. Es ist hier nur anzudeuten, dass die evangelischen Kirchen heute kaum noch angeben können, an welche Sätze sie wirklich und verbindlich glauben. Die meisten Sätze des in den Gottesdiensten weiterhin aufgesagten Glaubensbekenntnisses sind kaum noch wirklicher Glaubensinhalt.⁷

Der oben genannte Satz *Außer der Kirche ist kein Heil* - ist daher heute in der Kirche kein mehrheitsfähiger Satz. Unbeschadet der Tatsache, dass er in alten Formularen mitgeschleppt und gelegentlich im Eifer wieder hervorgeholt wird, ist er innerlich in dem Maße aufgegeben worden, wie die evangelischen Landeskirchen den altkirchlichen Missionsauftrag nicht mehr sehen. Freilich stimmt diese schleichende Selbstentkörperung der Kirchen auch hoffnungsfroh. Nicht für die verfasste Kirche, wohl aber für ein aufdämmerndes Konzept eines neuen weltumfassenden Glaubens, in welchem der Gott des 1. Bundes mit Abraham und dem Neuen Bund mit den Christen nun einen Dritten Bund mit der Welt zu machen scheint.⁸ Missionsversuche an Andersgläubigen in unserem eigenen Kulturraum, insbesondere Juden, sind seit jeher wenig erfolgreich, und finden praktisch nicht mehr statt. Missionsversuche an

⁶ Damit ist die populär protestantische Sicht zugrundegelegt, wie sie auch heute noch anlässlich des Reformationstags zuhören ist. Auch die evangelische Theologie gibt heute zu, dass die katholische Kirche nicht einmal am Vorabend der Reformation gelehrt habe, durch Geldzahlungen allein könne man das Himmelreich erwerben.

⁷ vgl. Aden, Christlicher Glaube, Münster, 2003

⁸ Aden, Ein Dritter Bund Gottes? Deutsches Pfarrerblatt 07, 320 f

den bei uns lebenden Moslems oder zunehmend auch Hindus werden kirchenamtlich nicht einmal diskutiert.⁹

Die Verbindung von geistlicher Gemeinschaft unter dem vom Christentum gepredigten Dreieinigen Gott, und der körperschaftlichen Mitgliedschaft in der verfassten Kirche ist daher jedenfalls im evangelischen Raum nicht überzeugend, um schärfere Wörter zu vermeiden.

V. Selbstmarginalisierung der Kirche

In Spanien, Italien, Mexiko, Polen, Kroatien usw werden Christianisierungsgrade von fast 98 % bewundert. Auch in den erkennbar entchristlichten, aber staatskirchenrechtlich verfassten Gesellschaften in Skandinavien und England werden nahe daran liegende Christianisierungsgrade gemeldet.¹⁰ Nur in Deutschland werden die Christen immer weniger.

Aktionen wie *Pro Christ* schöpfen ihre Legitimation in Deutschland zum großen Teil aus diesem abnehmenden Christianisierungsgrad bei uns. Zum Teil befriedigen wir mit diesen Feststellungen unseren neurotischen Hang, alles was unsere Nation angeht, in ein möglichst trauriges Licht zu tauchen. Merkwürdig ist aber doch, daß es nicht die begeisterten Christen in Lateinamerika und Afrika, Polen, Frankreich oder Italien sind, welche die weltkirchlichen Institutionen tragen, sondern immer noch die Christen in Deutschland, eben die hiesigen Kirchensteuerzahler, und zwar proportional zu den Beiträgen aus Kirchen in anderen Staaten zu einem immer höheren Pro -Kopf Anteil. In Deutschland wird der Christianisierungsgrad nämlich nach Kirchensteuerzahlern, nicht nach getauften gemessen. In Deutschland geht der Prozentsatz der Gläubigen offensichtlich nicht rascher zurück als in anderen Ländern, nur der Anteil der Kirchensteuerzahler an der Gesamtbevölkerung nimmt stetig ab. Getauft werden immer noch die allermeisten Kinder.¹¹ Durch den Beitragsrigorismus marginalisiert sich die Kirche in Deutschland also selber. Und zwar über Gebühr. Die Kirchen beider Konfessionen verbauen sich das Argument, dass Deutschland sehr viel christlicher sei als es nach dem Steuerlisten den Anschein hat. Kaum ein Land ist so spendenbereit wie das angeblich so entchristlichte Deutschland, kaum ein Land spendet pro Kopf so wenig in % des Einkommens wie das voll christliche Polen.

VI. Doppelte Mitgliedschaft in der Kirche

Die Taufe als konstitutives Element für die doppelte Mitgliedschaft in der Kirche, einmal in der geistlichen „Gemeinschaft der Heiligen“ und zum anderen in der weltlichen Körperschaft des öffentlichen Rechtes Kirche, führt zu einer Sphärenvermischung, die theologisch zu Widersprüchen führt, und auch rechtlich verfehlt ist. Es wäre eine Aufgabe des heutigen Kirchenrechtes, eine saubere

⁹ Das schließt nicht aus, dass es immer wieder Fundamentalgruppen gibt, die innerhalb oder – meist außerhalb - der Landeskirchen solche Versuche unternehmen.

¹⁰ vgl. die entsprechenden Einträge in Harenbergs Jahreslexika zu den Länderberichten.

¹¹ Zu beachten ist der zunehmende Anteil von Neugeborenen muslimischer uä Eltern, die naturgemäß nicht getauft werden.

Trennung zwischen den Rechten und Pflichten der Mitglieder in den jeweiligen Sphären herzustellen, welche sich durch die eigentümliche Doppelnatur der Kirche ergeben. Rechte und Pflichten, sowie Sanktionen im Falle von Pflichtverletzungen dürfen sich nur aus der jeweils zu betrachtenden Mitgliedschaftssphäre herleiten lassen.

Die Weigerung, körperschaftliche Pflichten (hier = Kirchensteuer zu zahlen) zu erfüllen, kann und muss in Bezug auf die weltlichen Ausprägungen der Kirche Folgen haben. Es ist daher zulässig, eine Person wegen ihrer Weigerung, Kirchensteuern zu zahlen aus der Kirche auszuschließen, freilich nur *insofern* als die Kirchenmitgliedschaft weltliche bzw. körperschaftliche Rechte und Pflichten erzeugt. Wer seine Beitragspflichten versäumt, verliert daher sein aktives und passives Wahlrecht in der Körperschaft Kirche, u. U. auch die Anwartschaft auf Teilnahme an den weltlichen Sonderveranstaltungen der Kirche (Ausflüge, Kindergartenbenutzung, Diakonie¹² usw).

Der Verlust dieser körperschaftlichen Rechte führt aber nicht zu einem Verlust der geistlichen Rechte und Pflichten. Der geistliche Pflichtenrahmen des Christen und der Kirche ergibt sich aus dem theologischen Inhalt, welchen die Kirche der Taufe und ihre eigene Predigt zumessen. Solange eine Person dem ev. Glauben nicht öffentlich absagt und damit das Sakrament der Taufe für sich zunichte macht, bleibt sie Mitglied der geistlichen unsichtbaren Kirche. Jedenfalls in den Augen der Welt, wobei die Gnadenwahl bei Gott steht. Diese Person hat also weiterhin Anspruch auf alle geistlichen Leistungen, welche die Kirche vermitteln kann, insbesondere hat sie Anspruch auf Zulassung zum Abendmahl, sie darf Pate stehen und ist kirchlich zu bestatten. Insbesondere hat gerade sie Anspruch auf seelsorgerliche Zuwendung, wie aus der Schrift folgt, denn *die Gesunden bedürfen des Arztes nicht*. Aber Seelsorge findet ohnehin kaum noch statt; an Ausgetretenen überhaupt nicht.

VII. Folgerungen

Es existieren also zwei Mitgliedschaftsbereiche, welche in der verfassten Kirche gleichsam nur in Personalunion vereinigt werden. Folgerungen aus dem Gesagten sind.

Erstens: Eine Person kann ohne getauft zu sein, Mitglied der weltlichen Körperschaftskirche sein kann, so ähnlich wie *–sit venia* - jemand im Sportverein sein kann, ohne Sport treiben zu können oder zu wollen. Hieraus können sich Auswirkungen ergeben auf das Verhältnis zwischen evangelischen Christen und den vielen Einwanderern, welche ohne christliche Sozialisation in unser Land gekommen sind. Die Kirchen haben offenbar jede Hoffnung aufgegeben, irgendwelche Mission unter diesen Menschen betreiben zu können. Der merkwürdige Widerspruch, dass wir zwar in Indonesien und Korea Menschen zum christlichen Glauben bekehren

¹² Die verfassungsrechtlichen Fragen einer solche Bevorzugung von Kirchenmitgliedern sind hier nicht zu erörtern. Sie greifen tief in ein anderes heikles Thema ein, nämlich die Tatsache, dass die kirchlichen Einrichtungen von Diakonie und Caritas nicht von der Kirche, sondern im Einzelfall bis zu 90%, sogar bis zu 100%, vom Staat finanziert werden. Dieser kann eine Differenzierung bei der Verwendung seiner Gelder nach Kirchenzugehörigkeit an sich nicht dulden; vgl. Art. 3 GG.

wollen, aber die bei uns lebenden Mohammedaner nicht, bleibe einmal dahingestellt. Die Öffnung der weltlichen Kirche für Menschen ohne Taufe könnte bei Schaffung entsprechender Rahmendaten die Möglichkeit eröffnen, Menschen außerhalb einer christlichen Sozialisation in den Schwerebereich des Christentums einzubeziehen, ohne dass diese sich gleich gedrängt fühlen, auch geistlich überzutreten..

Zweitens: Eine getaufte Person, die Teil haben möchte an der Heilsgemeinschaft der Kirche, ihren Sakramentsfeiern und Kirchweihfesten, kann geistliches Mitglied der Kirche sein, ohne ihr körperschaftliches Mitglied zu sein. Die evangelische Kirche kann sich in dieser Weise also öffnen für alle Menschen, welche christlich getauft sind, welche aber nicht Mitglied der weltlichen Körperschaftskirche sein wollen -und dazu gibt es nach eigenen Eingeständnissen der Amtskirche viele Gründe.

Es wirkt ein wenig wie ein Werbetrick, wenn auch darauf hingewiesen wird, dass sich durch eine solche Neudefinition der Mitgliedschaft die Zahl der Kirchenangehörigen in Deutschland schlagartig bedeutend erhöhen würde. Das wäre aber kein Trick, sondern eher eine Aufforderung an die Amtskirche, endlich wieder deutlich zumachen, wofür sie eigentlich steht - oder finanziell auszubluten und ein Ende zu finden, welches dann niemand mehr bedauern wird.

VIII. Wegfall der Geschäftsgrundlage

Die Tatsache, dass die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche von keinerlei bekennnismäßigen Voraussetzungen auf Seiten des Mitgliedes abhängig ist, entzieht dem deutschen Staatskirchenrecht die Geschäftsgrundlage. Dieses beruht auf dem z. Z der Weimarer Reichsverfassung unterstellten und im Grundgesetz fortgeschriebenen Verständnis, daß die evangelische Kirche an *irgendetwas glaubt*, was für sie charakteristisch ist, und was aus diesem Grunde eine verfassungsrechtliche Bevorzugung vor z.B. privaten Idealvereinen rechtfertigt.

Die vorstehenden Überlegungen zeigen die faktische Bekenntnislosigkeit der evangelischen Kirchen. Bibel, Glaubensbekenntnis und Augsburger Bekenntnis haben ihre Verbindlichkeit für die verfasste Kirche (die ja nicht mit einzelnen frommen Pastoren identisch ist) seit Jahrzehnte verloren.¹³ Es läge daher für den Staat nahe, die Kirchen aufzufordern, darzulegen, wofür sie stehen, und was sie eigentlich lehren. Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, wie die Landeskirchen es sind, dürften *ipso iure* ihre Körperschaftlichkeit verlieren, sobald sie aufhören, den Zweck zu haben und zu verfolgen, zu welchem sie ins Leben getreten sind. Die hier angeschnittene Frage hat daher eine über eine Gestaltung des Mitgliedswesens hinaus weisende Bedeutung für die deutschen evangelischen Landeskirchen.

¹³ vgl. im einzelnen Aden, Christlicher Glaube- Kommentar zum Glaubensbekenntnis , Münster 2003

IX. Schlussempfehlung

1. Die EKD empfiehlt den Mitgliedskirchen, das Mitgliedschaftsrecht im Sinne der doppelten Mitgliedschaft zu ändern.
2. Durch diese Änderung wird die Zahl der Kirchenmitglieder drastisch zunehmen, da die getauften Ausgetretenen wieder mit gerechnet werden.
3. Es wird im Einzelnen zu prüfen sein, ob sich durch einen solchen Mitgliederzuwachs politische (Religionsunterricht) oder rechtliche (Staatsleistungen) Ansprüche ergeben und wie diese zu behandeln sind.
4. Das Mitgliedschaftsrecht wird geistlich - theologisch wieder glaubwürdig, was zur Hebung des Ansehens der Kirche beitragen kann.
5. Die weltliche und die geistliche Kirche öffnen sich für neue Kreise.

Essen, 1. Juli 2008

Dr. jur. Menno Aden
Oberkirchenratspräsident a.D.